

**Auftraggeber: Gemeinde Tägerwil**  
**Objektname: Tägerwil, Parkverbot Meierhofstrasse**

Auftrags-Nr. KG 4467\_11TB  
Kreuzlingen, 25. März 2026

## Kurzbericht Parkverbot Meierhofstrasse

---



## Änderungsjournal

---

Datum	Version	Änderungen
13. März 2026	Version 1.0	Erstellt durch Aaron Hensinger
25. März 2026	Version 1.1	Erstellt durch Aaron Hensinger

## Impressum

---

Auftragsnummer	KG 4467_11TB
Auftraggeber	Gemeinde Tägerwilen
Objektname	Tägerwilen, Parkverbot Meierhofstrasse
Erstellungsdatum	13. März 2026
Letzte Änderung	25. März 2026
Autor(en)	Aaron Hensinger
Seitenzahl	7
Datei	<a href="N:\Projekte\KG 4467_11_Kurzbericht_Meierhofstrasse_V1.1.docx">N:\Projekte\KG 4467_11_Kurzbericht_Meierhofstrasse_V1.1.docx</a>

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Beurteilungskriterien</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Schlussfolgerung</b>	<b>7</b>

## 1 Ausgangslage

Die Meierhofstrasse in der Gemeinde Tägerwilen ist eine siedlungsorientierte Quartiersammelstrasse. Sie verbindet den Möhriweg und die Sägestrasse mit der Kantonsstrasse Wäldistrasse und dient der Erschliessung von Wohn- und Landwirtschaftsflächen. Der untersuchte Abschnitt weist eine Fahrbahnbreite von ca. 5.50 m auf. Darüber hinaus sind mehrere Ein- und Ausfahrten zu angrenzenden Liegenschaften sowie zum Möhriweg vorhanden. Es existiert kein abgesetzter Gehweg entlang des Strassenabschnittes. Die Strasse wird von motorisiertem Individualverkehr, landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie von Langsamverkehr frequentiert. Zu den Langsamverkehrsteilnehmern zählen Radfahrer und Fussgänger (Wanderer, Schulkinder und Anwohner). Des Weiteren verläuft auf der Meierhofstrasse eine ausgewiesene Wanderwegroute, wodurch der Abschnitt für Fussgänger (Wanderer) zusätzlich attraktiv ist. Das Parken am Fahrbahnrand ist derzeit auf beiden Seiten möglich. Auf der südlichen Seite befinden sich auf dem privaten Grundstück mit der Parzelle Nr. 216 bereits längs des Fahrbahnrandes Längsparkplätze. Auf der nördlichen Seite befindet sich ebenfalls ein privates Grundstück mit der Parzellen-Nr. 212. Acker-, Wiesen- und Weideflächen sind vorhanden und werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Parzelle-Nr. 212 ist zum Teil als Bauland ausgewiesen und der Bauzone (Wohnzone W3) zugeordnet. Eine Bebauung des Areals entlang der Meierhofstrasse ist möglich.

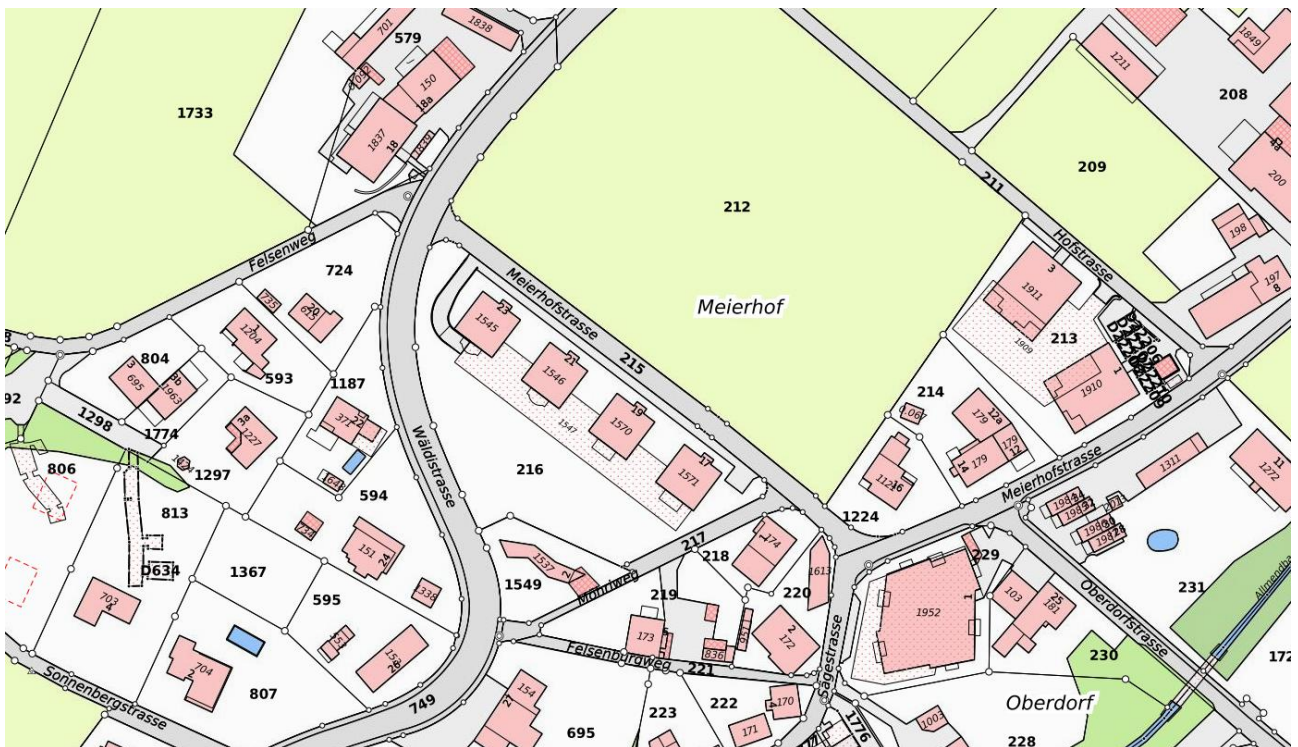


Abbildung 1: Übersicht (ThurGis)

## 2 Beurteilungskriterien

---

Die nachfolgende Beurteilung hat den Nachweis zu erbringen, dass für die Meierhofstrasse ein einseitiges Parkverbot zweckmässig und erforderlich ist. Im Rahmen der Beurteilung ist es von entscheidender Bedeutung, die vorhandene Fahrbahnbreite, die Zufahrten zu angrenzenden Liegenschaften, die verschiedenen Verkehrsteilnehmer, die verbleibende Restfahrbahnbreite, die Sichtverhältnisse sowie die Anforderungen an Einsatzfahrzeuge, Winterdienst und Strassenunterhalt umfassend zu berücksichtigen. Ziel ist es, die Verkehrssicherheit sowie die Koexistenz von motorisiertem Individualverkehr, landwirtschaftlichem Verkehr, Unterhalts- und Rettungsdiensten sowie dem Langsamverkehr auf der Meierhofstrasse zu gewährleisten.

Die vorhandene Fahrbahnbreite von ca. 5.50 m reduziert sich bei einseitigem Parkieren erheblich. Dies erschwert Begegnungen zwischen landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Einsatzfahrzeugen sowie Fahrzeugen des Winterdienstes oder Strassenunterhalts und kann diese teilweise unmöglich machen. Parkierte Fahrzeuge behindern darüber hinaus die Ein- und Ausfahrten zu angrenzenden Liegenschaften, was insbesondere bei Begegnungsverkehr zu gefährlichen Rangier- oder Ausweichmanövern führen kann. Zudem wird die Sicht an den Ein- und Ausfahrten eingeschränkt, wodurch das Risiko von Kollisionen und Verkehrsunfällen steigt. Einseitiges Parkieren ist aus diesen Gründen als nicht verträglich zu beurteilen.

Bei einseitigem Parkieren verbleibt eine Restfahrbahnbreite von rund 3.50 m. Diese ist grundsätzlich ausreichend, um die Durchfahrt von Lastwagen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer erforderlichen Durchfahrtsbreite von ca. 3.00 m zu gewährleisten. Allerdings ist bei Begegnungssituationen kein gleichzeitiges Kreuzen möglich, sodass Ausweichmanöver erforderlich werden. Diese können insbesondere bei eingeschränkten Sichtverhältnissen sowie bei der Präsenz von Fussgängern zu Konfliktsituationen führen.

Die Meierhofstrasse ist Bestandteil einer offiziell ausgewiesenen Wanderwegroute und wird von Wanderern, Schulkindern und Anwohnern gerne genutzt. Die Kombination aus fehlendem abgesetztem Gehweg und parkenden Fahrzeugen beeinträchtigt die Sicherheit und Attraktivität des Abschnitts für den Langsamverkehr erheblich. Gleichzeitig wird der Abschnitt regelmässig von landwirtschaftlichen Fahrzeugen der Betriebe von Herr Lussi und Herr Merk genutzt. Parkende Fahrzeuge erschweren das Passieren dieser breiten Fahrzeuge und können zu Verzögerungen oder gefährlichen Manövern führen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass mindestens an einer Stelle eine ausreichend dimensionierte Möglichkeit für den Begegnungsfall sowie für die Zufahrt zur Parzelle Nr. 212 freigehalten wird. Ohne eine solche Stelle ist ein geordneter Verkehrsablauf bei einseitigem Parkieren nicht gewährleistet. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass neben üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer Breite von rund 2.60 m auch breitere Maschinen wie Mähdrescher zum Einsatz kommen können, welche eine Fahrgassenbreite von knapp 4.00 m erfordern. In solchen Fällen ist ein Passieren parkierter Fahrzeuge entlang der Fahrbahn – auch einseitig – nur eingeschränkt möglich.

Als Alternative wurde die Anordnung von markierten Parkfeldern geprüft. Diese Variante ermöglicht eine geordnete Parkierung, führt jedoch ebenfalls zu einer Reduktion der verfügbaren Fahrbahnbreite und erfordert eine sehr sorgfältige Anordnung. Insbesondere im Hinblick auf Begegnungssituationen sowie den landwirtschaftlichen Verkehr bestehen weiterhin Einschränkungen.

Entlang des betroffenen Strassenabschnitts befindet sich derzeit ein unbebautes Grundstück Parzelle Nr. 212, welches der Landwirtschaftszone beziehungsweise der Wohnzone W3 zugewiesen ist. Eine zukünftige bauliche Nutzung ist somit grundsätzlich möglich. Im Falle einer Einfriedung des Grundstücks (z. B. durch einen Zaun) ist davon auszugehen, dass parkierte Fahrzeuge mit einem seitlichen Abstand zur Parzellengrenze abgestellt werden. Dies führt dazu, dass sich die effektiv verfügbare Fahrbahnbreite zusätzlich reduziert und die rechnerisch ermittelte Restbreite in der Praxis geringer ausfällt. Darüber hinaus ist bei einer möglichen Überbauung des

Dateipfad: N:\Projekte\KG 4467 Tägerwilten Kleinaufträge\Projekte\KG 4467-11 Parkverbot Meierhofstrasse\KG 4467\_11\_Kurzbericht\_Meierhofstrasse\_V1.1.docx

Grundstücks davon auszugehen, dass neue Zufahrten zur Parzelle entstehen, deren Lage zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt ist. Fest angeordnete Parkfelder könnten dadurch künftig in Konflikt mit diesen Zufahrten geraten oder müssten nachträglich angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung einer dauerhaften Parkierungsordnung mit markierten Parkfeldern zum jetzigen Zeitpunkt nur eingeschränkt zweckmässig. Eine solche Lösung würde die notwendige Flexibilität im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Grundstücks nicht gewährleisten. Aus diesen Gründen ist eine zurückhaltende und langfristig tragfähige Lösung zu bevorzugen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass einseitiges Parkieren nur unter Einschränkungen möglich bleibt. Zur Gewährleistung eines sicheren und funktionierenden Verkehrsablaufs erscheint ein einseitiges Parkverbot zweckmässige und verhältnismässige Massnahme.

### 3 Schlussfolgerung

---

Aufgrund der eingeschränkten Befahrbarkeit für grössere Fahrzeuge, der erschwerten Zufahrten zu angrenzenden Liegenschaften, der reduzierten Restfahrbahnbreite sowie der beeinträchtigten Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr, Velofahrer und Fussgänger, Wanderer, Schulkinder und Anwohner wird eine Empfehlung ausgesprochen, auf dem betreffenden Abschnitt der Meierhofstrasse ein einseitiges Parkverbot anzuordnen.

Die Anordnung eines einseitigen Parkverbots gewährleistet:

- Die sichere Nutzung durch den Langsamverkehr, insbesondere durch Fussgänger, Kinder, Wanderer und Anwohner
- Die Verbesserung der Sichtverhältnisse an Ein- und Ausfahrten sowie die Reduktion von Rangier- und Ausweichmanövern
- Die Sicherstellung einer ausreichenden Durchfahrtsbreite für motorisierte Fahrzeuge, insbesondere landwirtschaftliche Fahrzeuge und Einsatzfahrzeuge
- Die sichere und effiziente Durchführung von Strassenunterhalt und Winterdienst
- Die gezielte Freihaltung von Begegnungsstellen sowie eine bessere Nutzbarkeit der verbleibenden Fahrbahnbreite

Aufgrund dieser Faktoren ist ein einseitiges Parkverbot sachlich und verkehrstechnisch begründet und trägt zur Verkehrssicherheit sowie zu einer geordneten und funktionsfähigen Nutzung des Strassenraums bei.